

HABILITATIONSORDNUNG
FÜR DIE FAKULTÄT FÜR BIOLOGIE, CHEMIE UND GEOWISSENSCHAFTEN
DER UNIVERSITÄT BAYREUTH
vom 1. Dezember 1994
i.d.F. der Dritten Änderungssatzung
vom 05. Juli 2001

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 und Art. 91 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Bayreuth folgende Habilitationsordnung für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung).
- (2) An der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften ist die Habilitation in den folgenden Fachgebieten möglich:

Botanik

Didaktik der Biologie

Genetik

Mikrobiologie

Zoologie

Anorganische Chemie

Biochemie

Biophysikalische Chemie

Makromolekulare Chemie

Organische Chemie

Physikalische Chemie

Biogeographie

Bodenwissenschaften

Didaktik der Geographie

Geochemie / Mineralogie

Hydrologie

Meteorologie

Ökologische Modellbildung

Physische Geographie

Umweltchemie

Wirtschafts- und Sozialgeographie

§ 2

Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren

- (1) Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens sind nach Maßgabe dieser Habilitationsordnung der Habilitationsausschuß, die

Habilitationskommissionen und der Dekan. Für die Fächer Biologie, Chemie und Geowissenschaften wird je eine Habilitationskommission gebildet.

- (2) Der Habilitationsausschuß besteht aus allen Hochschullehrern der Fakultät mit Ausnahme der entpflichteten Professoren. Den Vorsitz führt der Dekan oder sein Stellvertreter.
- (3) Die Habilitationskommissionen bestehen jeweils aus dem Dekan oder dessen Stellvertreter und zehn weiteren Mitgliedern des Habilitationsausschusses. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren vom Fachbereichsrat gewählt. Zusätzlich werden zwei Ersatzmitglieder bestellt. Den Vorsitz führt der Dekan. Bei der Besetzung der Habilitationskommissionen soll den Fachgebieten jeweils im Verhältnis 8:1:1 Rechnung getragen werden.
- (4) Die der Habilitationskommission nicht angehörenden Professoren der Fakultät haben das Recht, bei der Durchführung des Habilitationsverfahrens in der Habilitationskommission stimmberechtigt mitzuwirken. Sie werden vom Dekan zu den Sitzungen der Habilitationskommission eingeladen. Die übrigen der Habilitationskommission nicht angehörenden Mitglieder des Habilitationsausschusses haben das Recht, an den Sitzungen der Habilitationskommission beratend teilzunehmen.
- (5) Die Habilitationskommission ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit bleibt die Zahl der nach Absatz 4 mitwirkungsberechtigten Professoren unberücksichtigt.
- (6) Entscheidungen der Habilitationskommission teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich mit. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Habilitationsleistungen

- (1) Im Habilitationsverfahren wird
 1. die Befähigung zu selbständiger Forschung auf Grund einer schriftlichen Habilitationsleistung geprüft,
 2. eine wissenschaftliche Aussprache durchgeführt, der ein Vortrag gemäß § 9

Abs. 2 des Bewerbers vorausgeht,

3. die pädagogische Eignung festgestellt.
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer monographischen oder einer kumulativen Habilitationsschrift. Bei einer kumulativen Habilitationsschrift müssen die beigelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit einer umfangreichen Synthese versehen werden. Das Thema der Habilitationsschrift muß dem Fachgebiet der angestrebten Lehrbefähigung entnommen sein. Die schriftliche Habilitationsleistung muß einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis in diesem Fachgebiet bringen und insbesondere den Eigenanteil des Autors erkennen lassen. Die Habilitationsschrift kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt voraus, daß
1. der Bewerber ein Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes erfolgreich abgeschlossen hat,
 2. der Bewerber zur Führung des von einer deutschen Hochschule verliehenen Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt ist,
 3. der Bewerber die schriftliche Habilitationsleistung vorgelegt hat,
 4. der Bewerber nicht an anderer Stelle für das Fachgebiet der angestrebten Lehrbefähigung ein Habilitationsverfahren beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen ist,
 5. der Bewerber nicht schon zweimal in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet der angestrebten Lehrbefähigung auf Grund der Bewertung von Habilitationsleistungen abgewiesen worden ist,
 6. dem Bewerber nicht ein akademischer Grad entzogen worden ist und auch keine Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.
- (2) Der Bewerber muß ferner seine wissenschaftliche Qualifikation über die Promotion hinaus durch eigenständige Leistungen in dem Fachgebiet der angestrebten Lehrbefähigung unter Beweis gestellt haben; er soll insbesondere durch

Publikationen an die wissenschaftliche Öffentlichkeit getreten sein und Erfahrungen in der akademischen Lehre nachweisen.

- (3) Die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Bewerber nach den für besonders befähigte Absolventen von Fachhochschulen geltenden Bestimmungen zum Promotionsverfahren für den Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften zugelassen wurde und die Promotion erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 5

Habilitationsgesuch

- (1) Das Habilitationsgesuch ist schriftlich beim Dekan einzureichen. Im Gesuch ist das Fachgebiet zu benennen, für das sich der Bewerber zu habilitieren wünscht.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
1. die schriftliche Habilitationsleistung nach § 3 Abs. 2 in dreifacher Ausfertigung,
 2. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten, dem die gedruckten Publikationen beigelegt werden sollen; zur Publikation angenommene Manuskripte können beigelegt werden,
 3. vollständige Angaben über bisherige akademische Lehr- und Vortragstätigkeit,
 4. ein Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und Tätigkeit Auskunft gibt,
 5. die Nachweise zu den in § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 6. eine schriftliche Erklärung über etwaige frühere oder laufende Habilitationsverfahren,
 7. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht,
 8. eine Erklärung darüber, ob dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen oder gegen ihn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde,
 9. eine Erklärung darüber, daß der Bewerber die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfaßt, sich keiner fremden Hilfe bedient und keine anderen als die darin angegebenen Hilfsmittel verwendet hat,

10. eine Erklärung darüber, daß die schriftliche Habilitationsleistung weder ganz noch in wesentlichen Teilen bereits einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren vorgelegen hat.
- (3) Entspricht das Habilitationsgesuch nicht den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Anforderungen, so weist es der Dekan schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung als unzulässig zurück.

§ 6

Zulassung zur Habilitation

- (1) Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet die zuständige Habilitationskommission. Vor der Entscheidung muß das Habilitationsgesuch zwei Wochen (während der Vorlesungszeit, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen) der Habilitationskommission und dem Habilitationsausschuß zur Einsichtnahme ausliegen. Über die Auslage informiert der Dekan. Nach Ende der Auslage soll die Habilitationskommission innerhalb von zwei Wochen (während der Vorlesungszeit, vier Wochen in der vorlesungsfreien Zeit) zur Entscheidung zusammentreten. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. eine der in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist,
 2. die schriftliche Habilitationsleistung ganz oder in wesentlichen Teilen bereits einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren vorgelegen hat,
 3. dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder der Bewerber sich der Führung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors als unwürdig erwiesen hat.
- (2) Wird die Zulassung zum Habilitationsverfahren versagt oder nimmt der Bewerber das Habilitationsgesuch zurück, nachdem die Habilitationskommission gemäß § 8 Abs. 1 über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung entschieden hat oder die Frist nach § 8 Abs. 3 Satz 2 verstrichen ist, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet. Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Zur Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt die Habilitationskommission mindestens drei Gutachter. Diese müssen Hochschullehrer oder Professoren im Ruhestand sein. Einer der Gutachter muß ein der Fakultät angehörender Professor sein; mindestens ein Gutachter darf nicht Mitglied der Universität Bayreuth sein. Ein Gutachter sollte aus dem Ausland hinzugezogen werden. Jeder Hochschullehrer der Fakultät kann ein zusätzliches Gutachten erstellen.
- (2) Die bestellten Gutachter prüfen, ob die schriftliche Habilitationsleistung den in § 3 Abs. 2 genannten Anforderungen genügt. Sie fertigen dazu je ein schriftliches Gutachten an, in dem sie die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen und den Vorschlag begründen. Hat der Bewerber eine Habilitationsschrift vorgelegt, können die Gutachter auch deren Umarbeitung vorschlagen.
- (3) Wenn alle bestellten Gutachten vorliegen, werden diese zwei Wochen (während der Vorlesungszeit, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen) lang im Dekanat zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Habilitationskommission und des Habilitationsausschusses ausgelegt; das gleiche gilt für Gutachten, die gemäß Absatz 1 Satz 5 erstellt wurden und bis zum Eingang des letzten bestellten Gutachtens dem Dekan vorgelegt wurden. Der Dekan unterrichtet die Mitglieder der Habilitationskommission und des Habilitationsausschusses über Beginn und Ende der Auslage.

§ 8

Beschlußfassung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Nach Ablauf der in § 7 Abs. 3 Satz 1 genannten Frist beschließt die Habilitationskommission über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. Die Habilitationskommission kann, anstelle einer Ablehnung, die Rückgabe der Habilitationsschrift zur Umarbeitung beschließen.
- (2) Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

- (3) Hat die Habilitationskommission gemäß Absatz 1 Satz 2 die Rückgabe der Habilitationsschrift beschlossen, so setzt sie dem Bewerber für die Umarbeitung eine angemessene Frist. Die umgearbeitete Habilitationsschrift wird von den gemäß § 7 Abs. 1 bestellten Gutachtern geprüft, soweit diese noch zur Verfügung stehen. Eine erneute Umarbeitung der Habilitationsschrift darf von den Gutachtern nicht vorgeschlagen werden. Im übrigen richtet sich das weitere Verfahren nach § 7 sowie Absatz 1 Satz 1. Legt der Bewerber die Habilitationsschrift nicht innerhalb der gesetzten Frist vor, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet. Dies stellt der Dekan durch einen Bescheid fest, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9

Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache

- (1) Nach der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung muß der Bewerber in einem Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache nachweisen, daß er umfassende Kenntnisse über den Stand der Forschung im Fachgebiet der angestrebten Lehrbefähigung besitzt und daß er fähig ist, sich mit wissenschaftlichen Problemen selbständig auseinanderzusetzen und seine Auffassung in der Diskussion zu vertreten. Der Vortrag und die wissenschaftliche Aussprache dienen auch zur Bewertung der pädagogischen Eignung.
- (2) Der Dekan fordert den Bewerber auf, für den Vortrag drei Themen vorzuschlagen; er setzt dem Bewerber hierfür eine angemessene Frist. Die Themen sind dem Fachgebiet der angestrebten Lehrbefähigung zu entnehmen und müssen von der Thematik der schriftlichen Habilitationsleistung deutlich abgegrenzt sein. Von den vorgeschlagenen Themen wählt die Habilitationskommission eines für den Vortrag aus. Kommt der Bewerber der in Satz 1 genannten Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet; § 8 Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend.
- (3) Der Dekan setzt den Termin für den Vortrag und die wissenschaftliche Aussprache fest. Er lädt den Bewerber und die Mitglieder der Habilitationskommission und des Habilitationsausschusses mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu dem Termin und teilt gleichzeitig das für den Vortrag ausgewählte Thema mit; die Frist kann im Einvernehmen mit dem Bewerber verkürzt werden. Mindestens eine Woche vor dem

Termin lädt der Dekan die Öffentlichkeit durch Anschlag am Schwarzen Brett unter Angabe des Themas des Vortrages ein.

- (4) Vortrag und wissenschaftliche Aussprache dauern jeweils etwa 45 Minuten und sind öffentlich. Frageberechtigt sind die Mitglieder der Habilitationskommission und des Habilitationsausschusses. Die Aussprache wird vom Dekan geleitet.
- (5) Im Anschluß an die wissenschaftliche Aussprache entscheidet die Habilitationskommission, ob der Bewerber den Anforderungen nach Absatz 1 entsprochen hat. Entscheidet die Habilitationskommission, daß der Bewerber diesen Anforderungen nicht entsprochen hat, so kann der Bewerber den Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache einmal wiederholen. Der Antrag auf Wiederholung muß binnen drei Monaten, gerechnet von der Mitteilung der ablehnenden Entscheidung an, dem Dekan vorliegen. Das für den gehaltenen Vortrag ausgewählte Thema darf der Bewerber nicht erneut vorschlagen. Stellt der Bewerber innerhalb der in Satz 3 genannten Frist keinen Antrag auf Wiederholung oder entscheidet die Habilitationskommission, daß der Bewerber auch bei der Wiederholung den Anforderungen nach Absatz 1 nicht entsprochen hat, ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.
- (6) Erscheint der Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zu dem für den Vortrag und die wissenschaftliche Aussprache festgesetzten Termin, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet; § 8 Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 10

Feststellung der pädagogischen Eignung

- (1) Der Dekan holt von den für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Professoren Gutachten über die pädagogische Eignung des Kandidaten ein. Die Habilitationskommission stellt unter Würdigung der Gutachten, der bisherigen Lehrtätigkeit und des Vortrages mit wissenschaftlicher Aussprache nach § 9 die pädagogische Eignung fest.
- (2) Kann eine Entscheidung über die pädagogische Eignung nicht nach Absatz 1 getroffen werden, so gibt der Dekan dem Bewerber Gelegenheit, die pädagogische Eignung durch die Abhaltung weiterer Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 1.

- (3) Wird bei nochmaliger Prüfung die pädagogische Eignung nicht festgestellt, ist das Verfahren ohne Erfolg beendet. § 8 Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 11

Feststellung der Lehrbefähigung und Aushändigung der Urkunde

- (1) Hat der Bewerber alle Habilitationsleistungen erbracht, so stellt die Habilitationskommission die Lehrbefähigung für das vom Bewerber benannte Fachgebiet fest. Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu versagen, wenn dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.
- (2) Über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens und die Feststellung der Lehrbefähigung für ein bestimmtes Fachgebiet fertigt der Dekan eine Urkunde aus. Sie trägt das Datum der Beschlußfassung nach Absatz 1.
- (3) Die Urkunde wird vom Präsidenten und dem Dekan unterzeichnet, mit dem Siegel der Universität versehen und vom Dekan überreicht.

§ 12

Umhabilitation

Die Lehrbefähigung kann bei Personen, die eine fachlich entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen festgestellt werden; erbrachte Habilitationsleistungen können anerkannt werden.

§ 13

Erweiterung der Lehrbefähigung

Die Lehrbefähigung kann auf Antrag nachträglich für zusätzliche Fachgebiete festgestellt werden. Mit Ausnahme von § 1 Abs. 2 gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß die Habilitationskommission die im abgeschlossenen Habilitationsverfahren zur Feststellung der pädagogischen Eignung erbrachten Leistungen anerkennen kann.

§ 14

Wiederholung des Habilitationsverfahrens

Das ohne Erfolg beendete Habilitationsverfahren kann einmal wiederholt werden; § 4 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt. § 7 Abs. 2 Satz 3, § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 finden bei der Wiederholung keine Anwendung. Die Habilitationskommission kann Habilitationsleistungen, die in dem erfolglos beendeten Verfahren angenommen wurden, anerkennen.

§ 15

Folgen von Täuschungshandlungen, Rücknahme erlangter Berechtigungen und Aberkennung des akademischen Grades

Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, daß der Bewerber die Zulassung zum Habilitationsverfahren durch eine Täuschung erwirkt oder sich im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Habilitationskommission die erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig und stellt fest, daß das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet ist.

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals auf Bewerber anzuwenden, die den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren nach dem Inkrafttreten der Habilitationsordnung stellen.
- (2) Die Habilitationsordnung für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth vom 9. November 1979 (KMBI II 1980 S. 25) tritt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 Satz 2 außer Kraft.